

Beschluss vom 29. April 2026

1. Änderung des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026 mit Wirkung vom 01.05./01.06.2026

I. Vorbemerkung

- 1. Mit Aufgaben der Justizverwaltung sind Direktor des Amtsgerichts Zapf, RiAG als ständiger Vertreter des Direktors Bluhm und Richter am Amtsgericht Oertel betraut.**

- 2. Für Mitarbeit in der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden sind freigestellt**
 - RiAG stVdD Bluhm mit 62 % seiner Arbeitskraft
 - RiAG Großmann mit 62 % ihrer Arbeitskraft
 - RiAG Oertel mit 1 % seiner Arbeitskraft

- 3. Mit Ablauf des 30.04.2026 tritt Richter am Amtsgericht Burmeister in den Ruhestand.**

- 4. Zum 01.05.2026 tritt Richter Spiegel seinen Dienst bei Amtsgericht Riesa an.**

- 5. Zum 01.06.2026 wird Richterin am Amtsgericht Schermaul an ein anderes Gericht versetzt**

- 6. Zum 01.06.2026 tritt Richterin am Amtsgericht Fanselow ihren Dienst beim Amtsgericht Riesa an.**

II. Geschäftsverteilung

Referat I

Direktor des Amtsgerichts Z a p f

1. Schöffensachen gegen Erwachsene und Bewährungsüberwachung in Schöffengerichtsverfahren
2. Jugendschöffensachen und Jugendschutzsachen soweit das Jugendschöffengericht
3. zuständig ist einschließlich Vollstreckungsleitung und Bewährungsüberwachung; die
4. Jugendschöffensachen werden organisatorisch unter der Referatsbezeichnung X geführt
5. 3. Richterliche Aufgaben in Schöffen- und Jugendschöffenangelegenheiten einschließlich der Wahl der Schöffen (§§ 38 – 44 GVG, §§ 45 ff GVG)
6. Gs-Sachen in Strafverfahren gegen Erwachsene
7. Strafsachen gegen Erwachsene in denen Richterin am Amtsgericht Großmann nach III.2 und Richterin am Amtsgericht Fanselow nach X. zuständig, aber aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft Dresden ausgeschlossen sind (§ 22 Nr. 4 StPO)
8. Verfahren nach dem dritten Buch des FamFG einschließlich der dort eingehenden Unterbringungsverfahren mit den Aktenzeichen-Endziffern 1, 2 und 5 einschließlich des Bestands
9. Verfahren nach dem 6. und 8. Buch des FamFG (weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verfahren in Aufgebotssachen)
10. Öffentlich-rechtliche Unterbringungssachen nach dem SächsPsychKHG
11. Eingehende internationale Rechtshilfeersuchen
12. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen
13. Verfahren in Grundbuchsachen
14. Entscheidungen nach §§ 17, 23, 27 und 30 SächsPVDG
15. Alle sonstigen, nicht anderen Abteilungen zugewiesene richterliche Aufgaben
16. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat VI

Referat II

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors B l u h m

1. Mitglied der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer
2. Alle Verfahren des Strafrichters gegen Erwachsene (Ds und Cs) mit den Aktenzeichen-Endziffern 2 und 3 einschließlich des Bestandes, soweit nicht Richterabteilung I, III oder X zuständig sind
3. Mitwirkung im erweiterten Schöffengericht
4. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat X

Referat III

Richterin am Amtsgericht G r o ß m a n n

1. Mitglied der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer
2. Alle Verfahren des Strafrichters gegen Erwachsene (Ds und Cs) mit den Aktenzeichen-Endziffern 0 und 1 einschließlich des Bestandes, soweit nicht Richterabteilung I, II oder X zuständig sind
3. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat V

Referat IV

Richterin am Amtsgericht S t e h r

1. Verfahren nach dem dritten Buch des FamFG einschließlich der dort eingehenden Unterbringungsverfahren mit den Aktenzeichen-Endziffern 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 0 soweit nicht Referat I zuständig ist (SächsPsychKHG)
2. Alle Rechtshilfeersuchen, die nicht anderen Referaten zugewiesen sind
3. Für die dem Betreuungsgericht zugewiesenen sonstigen Aufgaben nach § 340 Nr. 3 FamFG ist Richterabteilung IV allein zuständig.
4. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat II

Referat V

Richter am Amtsgericht H a u g e r

1. Richterreferat V ist für die Bearbeitung von Güterichterverfahren mit Ausnahme der aus dem Referat V stammenden Verfahren im Turnuswechsel mit Richterreferat VI zuständig. Ersucht der für das Verfahren ursprünglich zuständige Richter um Durchführung eines Güterichterverfahrens, geht dieses auf das Richterreferat V über. Mit dem Scheitern des Güterichterverfahrens wird das Ausgangsreferat wieder zuständig. Das Güterichterverfahren ist gescheitert, wenn
 - a) mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass das Verfahren nicht mehr fortgesetzt werden soll;
 - b) nicht beide Parteien innerhalb einer vom Güterichter gesetzten Frist erklären, dass das Güterichterverfahren fortgesetzt werden soll;
 - c) eine Partei der Güterichterbehandlung fernbleibt, zu der sie ordnungsgemäß geladen wurde.
 - d) In Familiensachen betrifft die Zuständigkeit des Güterichters nicht ein Informationsgespräch nach § 135 FamFG, auch nicht die Mediation auf Hinweis des Gerichts nach § 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG und nicht die Empfehlung einer Mediation an die Beteiligten durch das Jugendamt
2. Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG, soweit nicht Richterreferat VIII und IX zuständig ist, also entsprechend der unter lit. C festgelegten Turnusregelung einschließlich aller folgenden, dieselbe Familie betreffenden Familiensachen im Sinne der Vorgabe in lit. C 3. und 4. dieses Geschäftsverteilungsplans und einschließlich der Abstammungssachen, jeweils mit dem gesamten im Referat vorhandenen Bestand der bereits anhängigen Verfahren.
3. In der Familienabteilung eingehende AR-Sachen einschließlich der Rechtshilfeverfahren mit gegenüber den anderen Familiensachen eigenem Turnus, auf Basis der allgemeinen Regelung unter C dieses Geschäftsverteilungsplans.
4. Zivilsachen einschließlich Verfahren nach dem WEG mit der Aktenzeichen-Endziffer 0, die bis zum 30.04.2026 und mit der Aktenzeichenendziffer I, die vor dem 01.01.2025 eingegangen sind.
5. Selbständige Beweisverfahren in Zivil- und WEG-Sachen mit der Aktenzeichen-Endziffer 0, die bis zum 30.04.2026 und mit der Aktenzeichenendziffer I, die vor dem 01.01.2025 eingegangen sind.
6. Rechtshilfeverkehr in Zivil- und WEG-Sachen mit der Aktenzeichen-Endziffer 0, soweit diese nicht Richterreferat VI zugewiesen sind
7. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Richterreferat IV

Referat VI

Richter Spiegel

1. Zivilsachen einschließlich Verfahren nach dem WEG, soweit nicht Richterreferat V zuständig ist
2. Selbständige Beweisverfahren in Zivil- und WEG-Sachen, soweit nicht Richterreferat V zuständig ist
3. Rechtshilfeverkehr in Zivil- und WEG, soweit nicht Richterreferat V zuständig ist
4. Zwangsvollstreckungssachen
5. Güterichterverfahren im Wechsel mit Richterreferat V nach Maßgabe der bereits in Referat V Ziff. 1 aufgeführten Einzelheiten und in den Fällen, in denen ersuchender Richter der Richter des Richterreferates V ist.
6. Richterliche Entscheidungen nach dem SächsSchiedsStG
7. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat III

Referat VII

NN

Referat VIII

Richter am Amtsgericht O e r t e l

1. Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG, aufgrund der unter C festgelegten Turnusregelung, einschließlich aller folgenden dieselbe Familie betreffenden Familiensachen im Sinne der Vorgabe unter lit. C 3. und 4. dieses Geschäftsverteilungsplans und einschließlich der Abstammungssachen
2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschließlich Gs-Sachen und Anträge auf Erzwingungshaft und nach § 108 OWiG
3. Verfahren nach dem vierten Buch des FamFG (Nachlass- und Teilungssachen)
4. Mitglied der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer
5. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat I

Referat IX

Richter am Amtsgericht O e r t e l

Bestand an Familiensachen - ohne Eingänge

Referat X

Richterin am Amtsgericht Schermaul, ab 01.06.2026 Richterin am Amtsgericht Faselow

1. Jugendrichtersachen einschließlich der Gs-Sachen in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen, soweit der Jugendrichter zuständig ist.
2. Vollstreckungsleitung in Jugendsachen einschließlich des Bestandes VRJs aus dem Referat VIII, soweit nicht Richterreferat I ist (Ls-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende).
3. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs-Sachen und Anträge auf Erzwingungshaft und Anträge nach § 98 OWiG
4. Alle Verfahren des Strafrichters gegen Erwachsene (Ds und Cs) mit den Aktenzeichen-Endziffern 4, 5, 6, 7, 8 und 9, soweit nicht Richterabteilung I, II oder III zuständig sind
5. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat VIII und IX

III. Vertretungsregelung:

1. Das Referat wird vertreten von:

Referat	Name	1. Vertr.	Name	2. Vertr.	Name	Ablehn. über Ref.
I	Zapf	X	Schermaul, ab 01.06.2026 Faselow	II	Bluhm	VI
II	Bluhm	III	Großmann	VIII	Oertel	X ohne die von Ref. I geführten Sachen der Abt. X
III	Großmann	II	Bluhm	X	Schermaul, ab 01.06.2026 Faselow	V
IV	Stehr	VI	Spiegel	I	Zapf	II
V	Hauger	VIII	Oertel	IV	Spiegel	IV
VI	Spiegel	IV	Stehr	V	Hauger	III
VII NN						

VIII	Oertel	V	Hauger	IV	Stehr	I einschl. X, soweit Ref, I zuständig ist
IX	Oertel	V	Hauger	IV	Stehr	
X	Schermaul, ab 01.06.2026 Fanselow	I	Zapf	III	Großmann	VIII und IX

1. Sind die unter 1. und 2. genannten Vertreter verhindert, so tritt an die Stelle des verhinderten Vertreters der nach dem Lebensalter jüngste Richter, bei dessen Verhinderung der nächstjüngste Richter.

IV. Allgemeine Zuständigkeitsregelung:

A. Zivilsachen

1.

Die Verteilung der Verfahren entsprechend ihrer Endziffern wird wie folgt vorgenommen:

An jedem Arbeitstag werden die bis zum Arbeitsbeginn eingegangenen Sachen alphabetisch neu geordnet und den betreffenden Abteilungen entsprechend der in I getroffenen Regelung zugeteilt.

Maßgebend für die alphabetische Einordnung ist der Familienname des Beklagten/ Antragsgegners (im nachfolgenden Beklagten), bei mehreren Beklagten der Familienname des in der Klage/Antragschrift zuerst Genannten. Echte oder unechte Adelsbezeichnungen („von“, „zu“ usw.) oder ähnliche Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. Bei gleichen Zunamen von Beklagten ist deren (erster) Vorname maßgebend. Ist auf diese Weise keine Reihenfolge festzulegen, wird der Zuname, ersatzweise der (erste) Vorname des Klägers/Antragstellers herangezogen.

Weiter ist maßgebend:

a)

bei Gemeinden, Städten, Landkreisen, Ländern und Staaten der Orts- oder Gebietsname,

b)

bei sonstigen juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Gewerkschaften, Vereinen und dergleichen der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung vorkommenden Familiennamens, gleichviel ob er als Haupt- oder Eigenschaftswort oder als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt und unabhängig davon, ob der Name den Zusatz „Inhaber“ trägt,

c)

beim Fehlen eines derartigen Familiennamens entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma oder Bezeichnung, ausgenommen die Artikel,

d)

Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arreste sind sofort bei Eingang mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und an nächstoffener Stelle zuzuteilen.

e)

Die Zuständigkeit für die in den jeweiligen Abteilungen bereits anhängigen Verfahren wird durch Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes nur dann berührt, wenn dies in der jeweiligen Änderung angeordnet ist.

2.

Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wiederaufruf von der früher zuständigen Abteilung weiterbearbeitet und berühren die Zuteilung im Übrigen nicht.

3.

Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen die Abteilung zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewesene Sache begründet ist. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder Beklagten (sog. Parallelsachen), sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Abteilungen zugeweiht worden oder sind sie bei Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung in mehreren Abteilungen anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einer Abteilung zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Abteilung abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Abteilung zugeweiht worden ist, als zuerst eingegangen.

4.

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren, wobei das älteste Vorverfahren vorgeht. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien – sei es auch umgekehrten Rubrums – auf Grund desselben Sachverhaltes oder Rechtsverhältnisse anhängig gewesen ist.

5.

Ist eine Sache einer nicht zuständigen Abteilung zugeweiht worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang mehr als drei Monate verstrichen sind oder innerhalb desselben Verfahrens ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe, ein Beweisbeschluss, eine Terminsanberaumung oder eine prozessleitende Verfügung nach § 273 ZPO ergangen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Präsidium.

B. Straf- und Bußgeldsachen

1.

Nach den zwischen den Abteilungen I, II, III, und X getroffenen Regelungen richtet sich auch die Zuständigkeit für Entscheidungen nach §§ 453, 454a, 462a StPO, für Gnadengesuche, Verfahren gem. § 430 StPO sowie Wiederaufnahmeverfahren.

2.

Bei der Zurückweisung einer Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO ist der Stellvertreter des Richters zuständig, dessen Urteil aufgehoben wurde. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Bußgeldverfahren, wenn die Sache nicht der Abteilung, deren Urteil aufgehoben wurde, zurückgegeben worden ist.

C. Familiensachen

1.

Verteilerregeln

In Familiensachen werden die neu eingehenden Verfahren verteilt durch Turnus für die Referate V und VIII.

2.

Verteilung der Verfahren im Turnus

Familiensachen werden nacheinander im Turnus auf die Referate V und VIII verteilt:

Im Hinblick auf die Verteilung der Verfahren gelten die für Zivilsachen unter IV A 1.a) bis 1.e) dieses Geschäftsverteilungsplans festgelegten Regeln entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Verteilung auf Endziffern die Verteilung im Turnus stattfindet.

Gehen an einem Tag mehrere Verfahren ein, sind diese vor dem Eintrag in die Turnusliste in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beteiligten wie folgt zu ordnen:

- Nach dem Nachnamen des Kindes bei – Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen.
- Bei mehreren Kindern, insbesondere Geschwistern mit unterschiedlichen Nachnamen, ist der Nachname maßgebend, der in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht.

Der Turnus wird zum Ablauf des 30.04.2025 auf „null“ gesetzt. Anschließend werden die auf diese Weise sortierten Verfahren – beginnend ab Eingang am 01.05.2025 - den Richterreferaten V und VIII, beginnend jeweils mit dem numerisch ersten Referat, nachfolgenden Schlüssel, zugeteilt:

- sechs aufeinander folgende Verfahren in das Referat V und die vier darauffolgenden in das Referat VIII.
- Die Reihenfolge des Vortags ist fortzusetzen. Bestand für das vorausgegangene Geschäftsjahr bereits eine Turnusregelung, so ist die Reihenfolge des Vorjahres fortzuführen.
- Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.
- Alle Adoptionssachen gehören in die Zuständigkeit des Richterreferates VIII und werden auf den Turnus angerechnet.
- Die allgemeinen, im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahreswechsel stehenden, Übergangsregelungen bleiben hiervon unberührt.

Einstweilige Anordnungen, Unterbringungen, Gewaltschutzsachen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung, Verfahren nach § 1666 BGB, Inobhutnahmen und Verfahren nach dem IntFamRVG sind an nächst offener Stelle, unverzüglich nach dem Eingang in der Geschäftsstelle, in den Turnus einzubeziehen.

3.

Jeder Neueingang, der dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft, wird von dem Richter bearbeitet, der für das erste, den Sachzusammenhang begründende Verfahren, zuständig ist oder war.

4.

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten,

- wenn sie zwischen denselben Beteiligten oder zwischen einem Beteiligten des älteren Verfahrens und einem Dritten geführt werden und dasselbe Rechts - oder Lebensverhältnis betreffen, oder
- wenn wenigstens ein Beteiligter des älteren Verfahrens beteiligt ist und gegenüber dem älteren Verfahren gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen,
- wenn Ansprüche aus § 323 ZPO verfolgt werden.

5.

Abgabe

Sind bei Eingang der Ehesache bereits Familiensachen anhängig, ohne dass ein Fall nach Ziffer 3 und 4 vorliegt, sind alle im ersten Rechtszug noch anhängigen anderen Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, an den Richter der Ehesache unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben (§ 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG)

6.

Das ursprünglich zuständige Referat bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus auch zuständig

- a. nach erneuter Aufnahme eines weggelegten oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen, davon ausgenommen sind ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren,
- b. nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht,
- c. nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Riesa und
- d. für Vollstreckungsverfahren, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen.

D Betreuung

Jeder Betreuungsneueingang, der dieselbe Person betrifft, für die eine einstweilige Betreuungsanordnung endete, wird von dem Richter bearbeitet, der für das einstweilige Anordnungsverfahren zuständig war. Im Ausgleich wird dem abgebenden Richter jeweils das nächste nicht im obigen Zusammenhang stehende neu eingehende Betreuungsverfahren, für das der übernehmende Richter zuständig wäre, übertragen.

Zapf
DirAG

Hauger
RiAG
Krankheitsbedingt an der
Beschlussfassung und
Unterzeichnung gehindert

Oertel
RiAG

Zapf
DirAG

Großmann
RiinAG

Stehr
RiinAG